WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH
Die Freizeit- und Sportbetriebe

Info Blatt

Reisebetreuer

Reisebegleiter

Tour Escort

Reiseleiter

REISEBETREUER

Der gewerblich selbständige Reisebetreuer (Reiseleiter) übt ein **freies Gewerbe** nach der Gewerbeordnung (GewO) aus. Das Reisebetreuergewerbe darf erst nach erfolgter Gewerbeanmeldung ausgeübt werden.

Gewerbebehörde ist die nach dem Standort des Betriebes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Diese ist die Bezirkshauptmannschaft oder bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

Durch die Gewerbeberechtigung erwirbt der Reisebetreuer aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer.

BEGRIFFSDEFINITIONEN

Der Reisebetreuer hat insbesondere für die Verpflegung der Reisenden und für eine entsprechende Unterbringung in den Quartieren Sorge zu tragen. Der Reisebetreuer ist berechtigt Hinweise auf Sehenswürdigkeiten zu geben (§ 108 Abs.3 Z.3GewO)

Weitere Betreuungsaufgaben und Führungstätigkeiten werden von jenen Personen wahrgenommen, die sich auf ganz bestimmte Schwerpunktthemen spezialisiert haben, ohne in den Berechtigungsumfang der Reisebetreuer einzugreifen.

Städteführer, Gästeführer, Reiseleiter, Reisebetreuer,
Naturführer, Kellergassenführer, Wanderführer, Bergführer

TÄTIGKEITSUMFANG – FREIES GEWERBE

Grundsätzlich obliegt dem Reisebetreuer die **allgemeine Betreuung** der Reisenden während der Reise und vor Ort. Bei längeren Aufenthalten an einem Ort steht ein stationärer Reisebetreuer den Gästen zur Verfügung.

Der Reisebetreuer wird vorwiegend für **organisatorische Maßnahmen** sowie für Aufgaben zur Einhaltung des Reiseprogramms, für Transferdienste sowie für Maßnahmen der Verpflegung und Unterkunft der Gäste eingesetzt, aber auch für administrative Aufgaben herangezogen.
Reisebüros, die Gesellschaftsfahrten veranstalten oder Reisende zu betreuen haben, Reisen, Aufenthalte oder Tagungen organisieren, haben dafür zu sorgen, dass eine geeignete Person als Reisebetreuer eingesetzt wird gem. (§ 126 Abs.4 GewO).
Er darf in Ausübung seiner Tätigkeit die Gäste auf Sehenswürdigkeiten aufmerksam machen.

WEITERE TÄTIGKEITSBEREICHE

FREMDENFÜHRER

Der Fremdenführer hat die Aufgabe Personen zu führen, um ihnen:

1. *Historische Reichtümer und das künstlerische und kulturelle Erbe Österreichs*
2. *gesellschaftliche, soziale und politische Situationen im nationalen und übernationalen und internationalem Zusammenhalt sowie*
3. *sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen*
   zu zeigen und zu erklären.

Der Reisebetreuer hingegen darf nur Hinweise auf diese Sehenswürdigkeiten abgeben.

Als freies Gewerbe kann auch jene Tätigkeit ausgeübt werden, welche in Form von **Führungen in Gebäuden** oder im Gelände oder von den dort Verfügungsberechtigten vorgenommen wird. Im Unterschied zu der Fremdenführertätigkeit, welche als reglementiertes Gewerbe einen Befähigungsnachweis erfordert, benötigen jene Personen, welche Hausführungen vornehmen, keinen Befähigungsnachweis.

REISELEITER ALS DIENSTNEHMER

Die Tätigkeit als Reiseleiter kann selbstverständlich auch als **Dienstnehmer** bei einem Reisebüro erfolgen. Der Kollektivvertrag für die Angestellten im Reisebürogewerbe regelt die vielfältige Reiseleitertätigkeit, hier wird ebenfalls unterschieden zwischen jenen Beschäftigten, welche gelegentlich vom Standort des Reisebüros für eine Betreuung eingesetzt werden, aber auch als stationäre Reiseleiter im Urlaubsort ihre Tätigkeit ausüben.

AUSLÄNDISCHER REISELEITER

Wird eine ausländische Reisegruppe von einem Reisebetreuer aus dem Ausland durchgehend begleitet, so darf dieser **ausländische Reiseleiter** seine Gruppe auch in Österreich betreuen. Selbstverständlich ist er nicht befugt, Fremdenführertätigkeiten in Österreich auszuüben, d.h. dieser ausländische Reiseleiter darf außerhalb der Reisebusse in öffentlichen Gebäude und auf öffentlichen Plätzen keine Erklärungen und Erläuterungen abgeben.

REISEBÜROTÄTIGKEIT

Der Reiseleiter darf auch keine eigenen Reiseprogramme organisieren und zum Verkauf anbieten. Die Veranstaltung und Vermittlung von Reisen fällt in den Vorbehaltsbereich der Reisebürotätigkeit, welche ein **reglementiertes Gewerbe** darstellt (§ 126 GewO 1994) und einen eigenen Befähigungsnachweis erfordert.

Wenn der Reiseleiter in der Ausübung seiner Tätigkeit bei der Betreuung der Gäste nicht klar zu erkennen gibt, für welches Reisebüro er die Betreuungstätigkeit ausübt, muss er

sich im Zweifel die Reisebürotätigkeit anrechnen lassen und damit würde er, falls keine einschlägige Gewerbeberechtigung vorliegt, eine unbefugte Gewerbeausübung vollziehen.

GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt :

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:

  ✓ gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.

  ✓ wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen.

- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

Siehe Homepage Gründerservice

http://www.gruenderservice.net/startseite.wk

Die zur Bearbeitung des Gewerberegisters erforderlichen Daten, werden aus der Firmenbuchdatenbank dem zentralen Gewerberegister zur Verfügung gestellt.

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- **Gründerservice**
  Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern, professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für
  den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie, Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben. Weitere Infos unter: www.gruenderservice.net

  Die Gründungsberatung erfolgt im Wege der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer.

- **Bezirksstelle**
  Der Erstansprechpartner, für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Bezirksstelle. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Bezirksstelle: Gesellschaftsform – Förderungen – Gewerbeberechtigung – Sozialversicherung – Betriebsübergabe.

- **Unternehmerservice**
  Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer, bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- **Sozialversicherung**
  Die Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- **Finanzamt**
  Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.

Herausgeber:

Fachgruppe OÖ der Freizeitbetriebe

Für den Inhalt verantwortlich:
Fachgruppengeschäftsführer Franz Mittmannsgruber
beide: Hessenplatz 3, 4020 Linz

WIRTSCHAFTSKAMMER OÖ
Fachgruppe OÖ der Freizeitbetriebe **Reisebetreuer**
4020 Linz, Hessenplatz 3

Email: wkreise@wkooe.at
Internet: http://www.wko.at/ooe
Tel: 05 90909 DW 4621 **Fachgruppengeschäftsführer: Franz Mittmannsgruber**
Fax: 05 90909 DW 4629 **Sekretariat: Susanne Prandstetter**

OBERÖSTERREICHINFOS

- **Gründerservice - Erstberatung**

  Bezirksstellen der WK OÖ und Gründerservice der WK OÖ (T 05 90909 DW 2929)

FÜR FRAGEN STEHEN WIR IHNEN GERNE ZUR VERFÜGUNG!